

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2)

3. Mai 2011

Original: Englisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 21. bis 25. März 2011

Anlage III: Überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Verfahren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.1 Zweckbestimmte Normen

EN- oder EN ISO-Normen mit Bezug zu bestehenden Vorschriften des RID/ADR/ADN, die speziell für die Beförderung gefährlicher Güter entwickelt wurden.

Bei zweckbestimmten Normen kann die Gemeinsame Tagung ohne Absprache mit anderen Bereichen die Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN prüfen und den Inhalt der Normen beeinflussen (z.B. Normen zu Auslegung, Bau und Prüfung von Druckgefäßen und Tanks sowie einige Verpackungsnormen).

Unter dem EC-Mandat M/086 entwickelte Normen zählen grundsätzlich zu dieser Kategorie. Das Vorwort dieser Normen beinhaltet folgenden Satz:

"Auf diese Norm wird im RID und/oder den technischen Anlagen des ADR verwiesen."

Beispiele:

- Grundsätzlich alle Normen zu Auslegung, Bau, Prüfung und Kennzeichnung von Druckgefäßen und Tanks;
- einige Verpackungsnormen.

Zweckbestimmte Normen unterliegen den nachfolgend dargelegten Verfahren und werden von der Normen-Arbeitsgruppe auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN überprüft.

1.2 Universalnorm

Eine Norm, die unabhängig von der Beförderung gefährlicher Güter von Fachleuten anderer Bereiche entwickelt wurde.

Universalnormen unterstützen das Verständnis der Vorschriften des RID/ADR/ADN, deren einheitliche Anwendung und das Erzielen harmonisierter Mess- und Prüfergebnisse. Im Normalfall besteht kein Konfliktpotenzial zwischen Universalnormen und den Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Beispiele:

- Normen zur Bestimmung der physikalischen Eigenschaften gefährlicher Güter;
- Normen zu mechanischen Eigenschaften von Werkstoffen und deren Prüfung;
- Normen zur chemischen und physikalischen Verträglichkeit der zu befördernden Güter mit den Bauwerkstoffen;
- Normen zu Containern;
- Normen zur Ausstattung der Fahrzeuge und des Personals.

Universalnormen unterliegen den nachfolgend dargestellten und im angehängten Diagramm veranschaulichten Verfahren.

2. Verfahren

2.1 Verfahren für die Entwicklung zweckbestimmter Normen

Stufe 1

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) entwickeln nach den CEN/CENELEC-Regeln Normen. Der Berater des CEN-CENELEC unterrichtet die Gemeinsame Tagung über neue Arbeitsthemen und die Arbeiten des CEN-CENELEC, die zu Normen führen, auf die im RID/ADR/ADN verwiesen werden soll. Die Delegationen derjenigen Staaten der Gemeinsamen Tagung, die Mitglieder des CEN-CENELEC sind, können während der Prüfungsperiode des CEN-CENELEC (fünf Monate) technische Kommentare an ihre nationalen Normungsorgane richten.

Stufe 2

Die für das Prüfungsstadium fertig gestellten Normenentwürfe werden zusammen mit der Bewertung des Beraters des CEN-CENELEC unter "DISPATCH X"¹ in eine speziell für die nächste Gemeinsame Tagung eingerichtete passwortgeschützte Website des CEN eingestellt, die nur für Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung und für Delegierte der Gemeinsamen Tagung zugänglich ist. Mitglieder, die Zugang zu dieser Website haben, werden jedes Mal automatisch benachrichtigt, wenn ein Dokument eingestellt wird.

Die Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe können Bemerkungen betreffend die Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN abgeben. Ihre Bemerkungen werden an den Berater des CEN-CENELEC übermittelt, der diese in einem Informationsdokument für die nächste Gemeinsame Tagung zusammenstellt. Dieses Dokument wird der Normen-Arbeitsgruppe zusammen mit der Bewertung des Beraters des CEN-CENELEC zur Diskussion vorgelegt.

Stufe 3

Sobald die Norm für die formelle Abstimmung fertig gestellt ist, wird diese zusammen mit der Vorbewertung des Beraters des CEN-CENELEC, aus der hervorgeht, wie die Bemerkungen der Gemeinsamen Tagung Berücksichtigung gefunden haben, in die Website des CEN eingestellt. Mitglieder, die Zugang zu dieser Website haben, werden jedes Mal automatisch benachrichtigt, wenn ein Dokument eingestellt wird.

Bemerkungen betreffend die Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN sollten dem Berater des CEN-CENELEC zugesandt werden. Der Berater des CEN-CENELEC nimmt eine Bewertung derjenigen Bemerkungen vor, die er innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments erhalten hat. Wenn sie als stichhaltig erachtet werden, kann der Start des formellen Abstimmungsverfahrens des CEN verschoben werden, bis alle festgestellten Probleme gelöst worden sind. Die nach Ablauf eines Monats eingehenden Bemerkungen führen zwar nicht zu einer Verschiebung der Veröffentlichung, jedoch werden eventuelle Folgeänderungen in der Norm durch die Aufnahme einer Revision bearbeitet.

Stufe 4

Die Gemeinsame Tagung trifft auf der Grundlage der Prüfung des Textes für die formelle Abstimmung durch die Delegierten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beraters des CEN und der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung eine Entscheidung zur Aufnahme von Verweisen auf CEN-CENELEC-Normen.

Das in den Stufen 2 und 3 erwähnte Einstellen von Normen in die Website muss acht Wochen vor der Gemeinsamen Tagung abgeschlossen sein.

¹ Fortlaufende Nummer des Versands (dispatch).

2.2 Verfahren für Verweise auf Normen als Ergebnis der Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften)

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wird die Gemeinsame Tagung über alle Verweise auf neue oder überarbeitete internationale Normen unterrichten, die Teil der in das RID/ADR/ADN zu übertragenden Änderungen der UN-Modellvorschriften sein könnten.

Grundsätzlich gelten diese Normen als mit den UN-Modellvorschriften vereinbar. Sollte ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung die Vereinbarkeit dieser Normen mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN in Frage stellen, kann die Gemeinsame Tagung die Normen-Arbeitsgruppe mit der Überprüfung der Vereinbarkeit beauftragen. Das Mitglied, das Bedenken geäußert hat, legt den Text der Norm und die Begründung für seine Bedenken vor.

2.3 Verfahren für Verweise auf Universalnormen

2.3.1 Verfahren für neue Verweise auf europäische Universalnormen

Wenn ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung die Aufnahme einer zusätzlichen Universalnorm wünscht, lädt das CEN-CENELEC Management Centre eine Kopie des FprEN-Normenentwurfs auf die oben erwähnte besondere CEN-Website unter einem separaten Eintrag "zur Information" hoch.

Alle Mitgliedstaaten können sich zur Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN äußern. Die Kommentare sind an den Berater des CEN-CENELEC zu richten, der der Gemeinsamen Tagung eine Einschätzung zur Übereinstimmung mit dem RID/ADR/ADN vorlegen wird.

2.3.2 Verfahren für überarbeitete Verweise auf europäische Universalnormen

Basierend auf einem System der systematischen Überwachung der Verweise im RID/ADR/ADN auf europäische Normen unterrichtet das CEN-CENELEC Management Centre die Gemeinsame Tagung regelmäßig in ihrem Bericht über aktuell im CEN stattfindende Arbeiten zu überarbeiteten in Bezug genommenen EN- und EN ISO-Normen.

Darüber hinaus erläutert der Berater des CEN-CENELEC Art und Umfang der Überarbeitung sowie potenzielle Widersprüche mit dem RID/ADR/ADN. Stellt ein Mitglied der Gemeinsamen Tagung die Einschätzung des Beraters des CEN-CENELEC schriftlich in Frage, wird dieser Kommentar gemeinsam mit den gesammelten Kommentaren der Mitglieder der Gemeinsamen Tagung zu zweckbestimmten Normen der Normen-Arbeitsgruppe zur Diskussion vorgelegt. Das CEN-CENELEC Management Centre lädt dann eine Kopie des FprEN-Normenentwurfs auf die oben erwähnte entsprechende CEN-Website unter einem separaten Eintrag "zur Information" hoch.

3. System für die umfassende Dokumentation und Überarbeitung der Verweise auf Normen im RID/ADR/ADN

Das CEN-CENELEC Management Centre unterstützt das Sekretariat der UNECE/WP.15, indem es eine Datenbank mit allen im RID/ADR/ADN in Bezug genommenen Normen erstellt und pflegt.

4. Mandat der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung

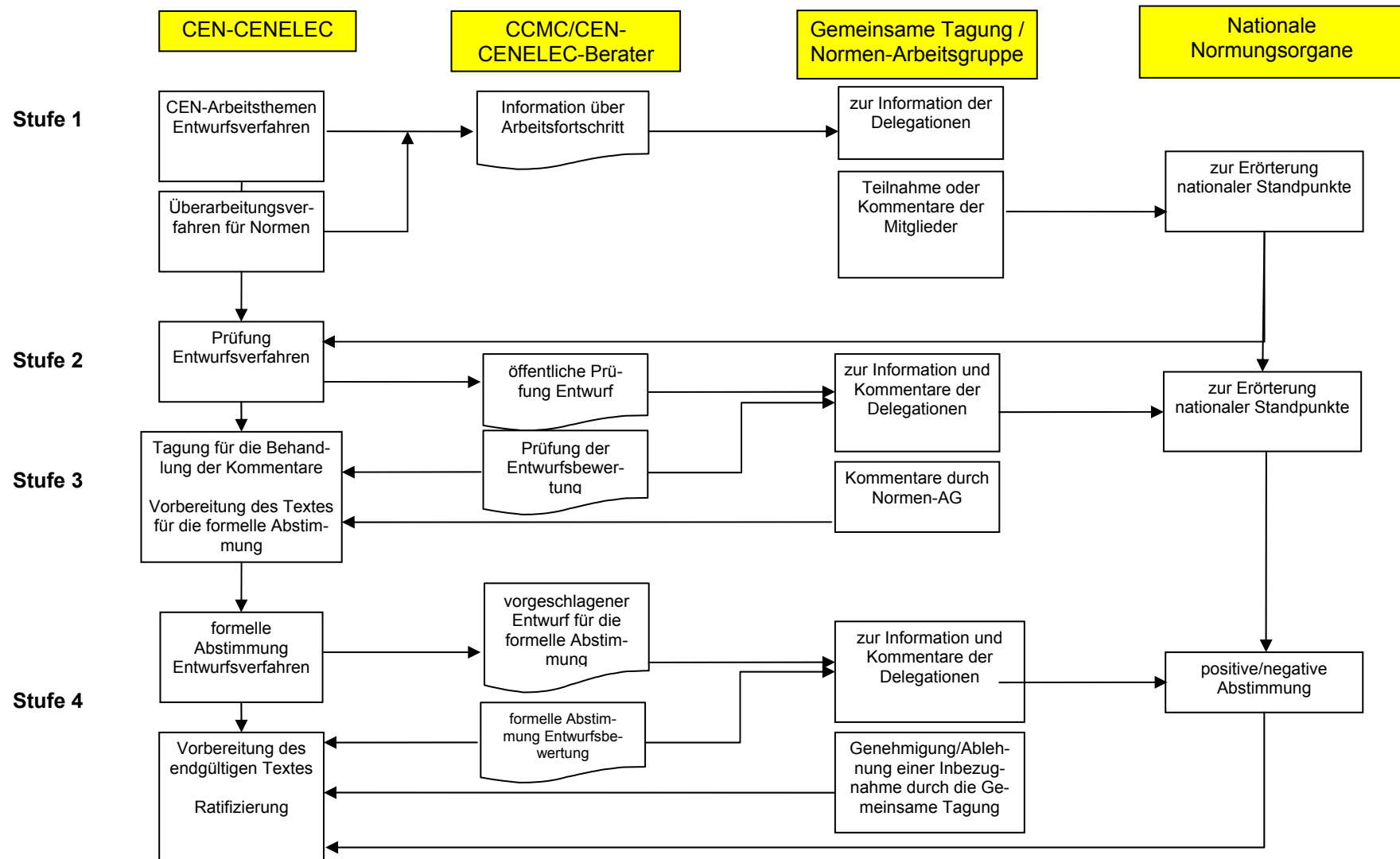
Das Mandat der Normen-Arbeitsgruppe ist auf Kommentare in Bezug auf die Frage, ob die Norm mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN übereinstimmt, beschränkt. Technische Bemerkungen werden den entsprechenden technischen Ausschüssen des CEN übermittelt.

– Die Gemeinsame Tagung bittet die Delegationen, ihre Sachverständigen für die Arbeits-

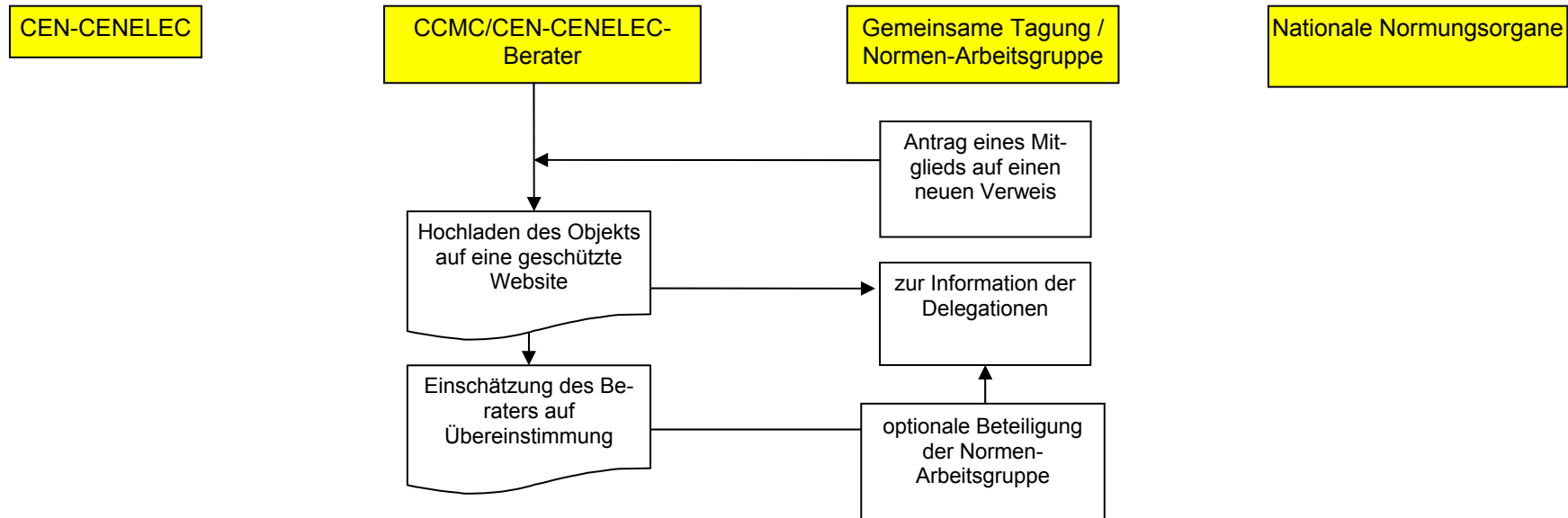
gruppe zu benennen. Die Gemeinsame Tagung ernennt einen Vorsitzenden.

- Der Berater des CEN-CENELEC arbeitet mit der Arbeitsgruppe zusammen.
- Die Tagungen der Normen-Arbeitsgruppe finden zeitgleich mit der Gemeinsamen Tagung, jedoch außerhalb der Sitzungszeiten des Plenums statt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe beginnen am ersten Montag der Gemeinsamen Tagung und dauern bis spätestens Mittwoch. Der Vorsitzende kann ausnahmsweise zu Sitzungen einberufen, die zu anderen Zeiten stattfinden.
- Der Vorsitzende berichtet dem Plenum über die Bewertung der Übereinstimmung der Normen mit den bestehenden Vorschriften und reicht Vorschläge für neue oder überarbeitete Verweise auf Normen im RID/ADR/ADN ein.
- Die Gemeinsame Tagung nimmt auf ihrer Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt auf, unter dem der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung berichtet.

Ablaufdiagramm für die Aufnahme von zweckbestimmten europäischen Normen in das RID/ADR/ADN (im März 2011 überarbeitet)



**Ablaufdiagramm für die Aufnahme von neuen Verweisen auf europäische Universalnormen in das RID/ADR/ADN
(im März 2011 überarbeitet)**



Ablaufdiagramm für die Aufnahme überarbeiteter europäischer Universalnormen in das RID/ADR/ADN (im März 2011 überarbeitet)

